EINGANG 17. SEP. 2002

RHEIN-NECKAR-KREIS
LANDRATSAMT
Umweltschutzamt

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC.
Prüf- und Zulassungsstelle
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Dienstgebäude:
69115 Heidelberg, Kurfürstenanlage 38 - 40

Telefon-Zentrale: **06221/522-0**
Telefax-Zentrale: **06221/522-477**
Internet: **www.Rhein-Neckar-Kreis.de**

Aktenzeichen: **42.41**
Bearbeiter/in: **Herr Isenmann**
Zimmer-Nr. **212**
Telefon-Durchwahl: **522 336**
Telefax-Durchwahl: **522 273**
E-Mail: **Frank.Isenmann@Rhein-Neckar-Kreis.de**

Sprechzeiten
Dienstag, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17.00 Uhr

Untere Naturschutzbehörde

Datum: **11.09.2002**

Antrag der Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V. auf Errichtung eines Start- und Landeplatzes auf den Gemarkungen Heidelberg und Neckargemünd; "Startplatz am Gemsenberg"

Anlage: **- Antragsunterlagen**
- Auszug aus Gutachten von Prof Dr. Roth (S. 37 – 46)

Die untere Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis nimmt zum Landeplatz (Gemarkung Neckargemünd) wie folgt Stellung:

Der geplante Landeplatz liegt im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Neckartal I – Kleiner Odenwald" vom 12.07.02.
Er bedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung einer Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird. Die Erlaubnis/das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn die Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Schutzzweck des LSG ist u. a. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in den durch Feldhecken, Feldgehölze, Gebüsche, etc. gegliederten Fluren.

Der zuständige Naturschutzbeauftragte teilt mit, dass sich nach einer zuverlässigen Aussage des Herrn Hartmut Idler aus Neckargemünd im Bereich des Landeplatzes ein Brutvorkommen des besonders geschützten Neuntöters (Rote Liste 3) befindet.

Auf den Seiten 23 und 24 der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wird ausgeführt, dass die als Landeplatz vorgesehene Wiese hangaufwärts durch einige Feldgehölze, u. a. bestehend aus spärlichem Weissdorn und Brombeere, begrenzt wird. Solche schütteren, stachelbewehrten Niederhecken sind die typischen Neuntöterbrutareale und stützen somit die Aussage von Herrn Idler. Insofern wird die Auffassung des Gutachters widerlegt, dass dem Bereich des Landeplatzes keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung aus der

Sicht der Tierwelt zukommt – zumal systematische Artenerfassungen nicht Bestandteil der vorliegenden Studie waren (siehe UVS S. 15). Von daher kann im übrigen auch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere besonders oder streng geschützte Arten sowohl im Start- als auch im Landebereich vorkommen; so soll es z. B. für die antragsgegenständlichen Gebiete Nachweise für störungsempfindliche Arten, wie den besonders geschützten Kolkraben und die streng geschützte Wildkatze (Quelle: Idler) oder für Großhöhlenbrüter wie z. B. den Schwarzspecht, geben. Hierauf geht die UVS leider nicht ein.
Insoweit würde die Errichtung des Landeplatzes jedenfalls dem o. g. Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen; darüber hinaus würde sich der Charakter des Gebietes aus der Sicht des Naturschutzes zum Nachteil verändern.

Die Wanderfalkenproblematik wird seitens des Naturschutzbeauftragten zudem äußerst kritisch gesehen. Er verweist diesbezüglich insbesondere auf das im Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg erstellte Gutachten "Gleitschirmflugsport und Avifauna im Simonswälder Tal, Hintereck" von Prof. Dr. Roth (Fachgemeinschaft Wald-Wild-Landschaftsökologie) aus dem Jahre 2001 (siehe beiliegenden Auszug S. 37 – 46 → Territorial- und Angriffsverhalten, Verdrängungseffekt in Bezug auf potentielle Beutetiere (Vögel), evtl. Brutverlust bzw. Aufgabe des Brutreviers). Danach muss davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagenen Flugverbotszonen mit einer Breite von 250 m (siehe UVS S. 37) nicht ausreichen, um Störungen für die Wanderfalken zu vermeiden.

Schließlich wird durch die startenden und landenden grellbunten Gleitschirme auch das Landschaftsbild nicht unerheblich beeinträchtigt. Dies dürfte sich noch verstärken, da sich, wie die Erfahrung bei fast allen Freitzeitsportanlagen zeigt, die Vereinsaktivitäten sicherlich nach und nach ausdehnen werden.

Die genannten Beeinträchtigungen können u. E. durch die vorgeschlagenen Maßnahmen auch nicht abgewendet bzw. ausgeglichen werden.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann daher weder das Einvernehmen nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung noch die Zustimmung im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 10 ff. Naturschutzgesetz) erteilt werden.

Isenmann